

Modul

Walter Benjamin-Stipendium



Die Beantragung dieses Moduls ist nur im Rahmen des Walter Benjamin-Programms möglich.

I Ziel

Wenn Sie Ihr Forschungsvorhaben im Ausland durchführen möchten, beantragen Sie für diesen Zeitraum das Walter Benjamin-Stipendium.

II Inhalt

Mit dem Walter Benjamin-Stipendium können Wissenschaftler*innen in der frühen Qualifizierungsphase ein eigenes Forschungsvorhaben im Ausland umsetzen und dabei von weiteren karrierefördernden Rahmenbedingungen profitieren. Sie können sich auf Grund des Stipendiums ausschließlich auf Ihr Forschungsvorhaben sowie Ihre persönliche Weiterqualifizierung konzentrieren. Dabei sollen Sie in eine Forschungsumgebung eingebettet sein, die Sie bei der Durchführung des Vorhabens unterstützt und Ihnen die Möglichkeit eröffnet, nächste Karriere-schritte zielführend zu planen.

1 Stipendium

Der Stipendiengrundbetrag setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und ggf. weiteren Leistungen wie Auslandszuschlag, Kaufkraftausgleich und Kinderzulage. Die konkrete Höhe des Stipendiums können Sie dem Stipendienrechner entnehmen.

www.dfg.de/stipendienrechner

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Hinweisen für Eltern zu Leistungen im Rahmen eines Walter Benjamin-Stipendiums (DFG-Vordruck 55.05)

www.dfg.de/formulare/55_05

2 Fahrtkostenpauschale

- Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise (in Form einer Pauschale);
- Fahrtkosten (in Form einer Pauschale) für Ehe-/Lebenspartner*in und Kinder, sofern sie den*die Stipendiat*in während der Laufzeit des Stipendiums für mehr als sechs Monate an den ausländischen Stipendienort begleiten.

www.dfg.de/formulare/14_33

3 Reisebeihilfen zur Anknüpfung oder Intensivierung wissenschaftlicher Kontakte in Deutschland

Die DFG unterstützt die Bemühungen, während des Auslandaufenthaltes wieder Kontakte nach Deutschland zu knüpfen oder zu intensivieren. Die DFG gewährt Reisebeihilfen in Form von Fahrtkostenpauschalen zur aktiven Teilnahme an einer Tagung, einem Kongress, zu einem Schwerpunktseminar, zu einer Vortragsreise, zu einer Vorstellungsreise nach Deutschland (soweit die Kosten nicht von der einladenden Stelle getragen werden) oder zur Aufnahme oder Pflege wissenschaftlicher Kontakte in Deutschland. Die Fahrtkostenpauschale wird über den Vordruck (DFG-Vordruck 14.33) beantragt.

www.dfg.de/formulare/14_33

Zur Gewährung einer solchen Fahrtkostenpauschale müssen sich die Stipendiat*innen mindestens für sechs Monate DFG-finanziert im Ausland aufhalten. Wenn sich Stipendiat*innen mindestens für 18 Monate im Ausland aufhalten – auch wenn ein Teil des Auslandaufenthaltes von Dritten finanziert wird –, gewährt die DFG insgesamt zwei Reisebeihilfen.

Im Rahmen der Reisebeihilfe werden nicht erstattet: Übernachtungskosten, Gebühren für Kongresse/Tagungen sowie weitere Reisenebenkosten.

Nicht abrechenbar sind Ausgaben für Reisen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen im jeweiligen Gastgeberland sowie ins europäische Ausland. Hierzu sind die Mittel aus dem Sachkostenzuschuss zu verwenden.

Die Reisebeihilfen (Fahrtkostenpauschalen) sind innerhalb der Stipendienlaufzeit in Anspruch zu nehmen. Im Falle einer Gastgeberfinanzierung im Anschluss an das Stipendium verlängert sich die Frist um maximal ein Jahr.

4 Rückkehrförderung zur Wiedereingliederung in das deutsche Wissenschaftssystem (Rückkehrstipendium)

Um die Wiedereingliederung in das deutsche Wissenschaftssystem zu fördern, gewährt die DFG den von ihr geförderten Stipendiat*innen auf zusätzlichen Antrag, der in Form eines einfachen Schreibens an den zuständigen Fachbereich zu richten ist, Rückkehrstipendien. Diese sollen es den Stipendiat*innen erleichtern, sich in das deutsche Wissenschaftssystem zu reintegrieren, indem sie beispielsweise ihre Projektergebnisse in Deutschland vorstellen oder sich nach ihrer Rückkehr auf ihre neue wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten.

Das Rückkehrstipendium wird auf Antrag als Inlandsstipendium für die Dauer von maximal sechs Monaten unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Antragsteller*innen müssen sich, durch ein Stipendium der DFG finanziert, im Ausland aufhalten, wobei die Gesamtdauer des Aufenthaltes im Rahmen des Walter Benjamin-Stipendiums mindestens 12 Monate betragen muss; bei Antritt des Rückkehrstipendiums dürfen nicht mehr als vier Jahre seit Stipendienbeginn verstrichen sein;
- diese bis zu vier Jahre wurden zusammenhängend im Ausland verbracht und mindestens die Hälfte dieser Zeit wurde im Rahmen des Walter Benjamin-Stipendiums absolviert;
- der Antrag muss spätestens zwei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme des Rückkehrstipendiums vom Ausland aus gestellt werden;
- Antragsteller*innen dürfen nicht von einer deutschen Forschungseinrichtung für die Zeit des Stipendiums beurlaubt worden sein, mit der Möglichkeit, nach der Rückkehr aus dem Ausland in der Einrichtung weiter zu arbeiten.

Die Gewährung des Rückkehrstipendiums sieht vor, dass die Stipendiat*innen weiterhin wissenschaftlich auf ihren jeweiligen Gebieten arbeiten. Hierzu bedarf es der Anbindung an eine Hochschule oder Forschungseinrichtung, die durch ein entsprechendes Einladungsschreiben, das dem Antrag beizufügen ist, nachgewiesen werden muss.

In dem Antrag ist das Fachgebiet zu bezeichnen, innerhalb dessen der*die Antragsteller*in während der Förderung arbeiten wird. Eine Projektbeschreibung ist nicht erforderlich.

Sollte der Auslandsaufenthalt nicht ausschließlich durch die DFG finanziert worden sein, ist der zusammenhängende Auslandsaufenthalt zu belegen.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass der*die Antragsteller*in nach der Rückkehr nicht anderweitig finanziert wird.

Die Förderung endet, sobald der*die Stipendiat*in eine Stelle oder eine anderweitige Finanzierung (dazu zählen auch Leistungen der Bundesagentur für Arbeit) in Deutschland erhält bzw. erhalten kann. Ansprüche auf Arbeitslosengeld (ALG 1) sind geltend zu machen. Die Inanspruchnahme des Rückkehrstipendiums ist daher auch ausgeschlossen, wenn sich an das Walter Benjamin-Stipendium eine Inlandsphase anschließt, die durch die Walter Benjamin-Stelle finanziert wird.

Der Antritt einer Stelle bzw. die Annahme einer anderweitigen Finanzierung ist der DFG unverzüglich bekannt zu geben.

III Hinweise für die Antragstellung

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Zusage Ihres*Ihrer Gastgeber*in bei, aus der die Arbeitsmöglichkeiten am Ort der ausländischen Einrichtung hervorgehen, sowie weitere Unterstützungsleistungen, sofern diese zugesichert werden.

Teilstipendien können nur in besonderen persönlichen Situationen (z. B. Behinderungen, schwere Erkrankung naher Angehöriger o. Ä.) beantragt werden. Bitte nehmen Sie in einem solchen Fall Kontakt mit der DFG-Geschäftsstelle auf. Bitte beachten Sie auch die Hinweise für Eltern zu Leistungen im Rahmen eines Walter Benjamin-Stipendiums (DFG-Vordruck 55.05).

www.dfg.de/formulare/55_05